

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 4. Februar 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-148](#)

Titel: **Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und Verfassungsänderung

Vom 4. Februar 2009

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag des Landrates

Am [15. Januar 2009](#) ist der Landrat auf die Vorlage 2008/148 eingetreten und hat die erste Lesung des EG StPO am 29. Januar 2009 beendet. Dabei hat er den Entschluss gefällt, wonach die künftige Staatsanwaltschaft von der Regierung (mit Unterstützung durch eine Fachkommission) beaufsichtigt werden soll.

Der Landrat hat eine Teilrückweisung der Vorlage an die Justiz- und Sicherheitskommission beschlossen mit dem Auftrag,

- die aufgrund der Beschlüsse des Landrates nötig gewordenen formellen Anpassungen vorzunehmen;
- weitere noch nicht bereinigte, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen;
- die Leitung der Staatsanwaltschaft neu zu beraten.

1.2 Kommissionsberatung

Diesen Aufträgen ist die Justiz- und Sicherheitskommission an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2009 nachgekommen. Sie wurde bei ihren Beratungen unterstützt von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, SiD-Generalsekretär Stephan Mathis und Pascal Steinemann, stv. Leiter Rechtsetzung.

gestrichen. Gleiches gilt für § 67 Absatz 1 Buchstabe a sowie die §§ 89a und 89b der Kantonsverfassung.

2.2 Weitere noch nicht bereinigte, redaktionelle Anpassungen

Die Kommission bereinigte in einigen Bestimmungen Fehler, die zuvor weder der Sach- noch von der Redaktionskommission aufgefallen waren.

2.3 Anpassung der §§ 7, Leitung, und 10, Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

Die Kommission kam zum Schluss, an der gewählten Leitungsform (§ 7) mit einem/einer Ersten Staatsanwältin nichts zu ändern, beantragt jedoch einstimmig eine Änderung von § 10 hinsichtlich des Wahlverfahrens. Angesichts der Tatsache, dass die Regierung Aufsichtsgremium über die Staatsanwaltschaft ist, soll der Landrat nicht nur Wahlbehörde für den/die Erste/n Staatsanwältin sein, sondern auch für die Leitenden Staatsanwältinnen/-anwälte. Diese sollen vom Landrat einzeln auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, wobei das Parlament an die Vorschläge des Regierungsrates gebunden ist, d.h. einen Vorschlag nur zurückweisen, aber nicht von sich aus eine nicht vorgeschlagene Person wählen kann.

2. Vorgenommene Änderungen

2.1 Formelle Anpassungen aufgrund der Beschlüsse des Landrates vom 29.01.09

Da die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft vom Regierungsrat und einer Fachkommission wahrgenommen werden soll und nicht, wie von der Kommission ursprünglich beantragt, von einem Staatsanwaltschaftsrat, wurden viele einzelne Bestimmungen angepasst. Insbesondere wurden § 5, Auskunfts- und Einsichtsrecht, § 6, Wahl des Staatsanwaltschaftsrats, § 8, Voranschlag und Nachtragskreditbegehren, § 9 Leistungsvereinbarungen, sowie in § 33 die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Gewaltentrennung, des Finanzhaushaltsgesetzes, des Finanzkontrollgesetzes und des Gesundheitsgesetzes ganz

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat, dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und der Verfassungsänderung gemäss beiliegender Fassung zuzustimmen.

Allschwil, 4. Februar 2009

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:

Ivo Corvini
Präsident

Beilagen:

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (von der JSK bereinigte Fassung aufgrund der Landratsbeschlüsse vom 29. Januar 2009)
- Verfassungsänderung (von der JSK bereinigte Fassung aufgrund der Landratsbeschlüsse vom 29. Januar 2009)

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)¹.

§ 2 Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht

¹ Die Bestimmungen der StPO² gelten auch für Verfahren betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Strafrecht.

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

B. Staatsanwaltschaft

§ 3 Unabhängigkeit

Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet (Artikel 4 Absatz 1 StPO³).

¹ SR xxx

² SR xxx

³ SR xxx

§ 4 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus.

² Der Regierungsrat kann der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.

³ In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen.

§ 5 Fachkommission

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission aus.

² Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt.

³ Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission. Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte.

⁴ Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch und berichtet dem Landrat über die Ergebnisse. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁵ Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

§ 6 Gebühren

¹ Die Staatsanwaltschaft kann für ihre Verrichtungen Gebühren bis 60'000 Franken, ausnahmsweise bis 500'000 Franken erheben.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Arbeitsaufwand.

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 7 Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Sie oder er ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich;

b. Sie oder er vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen;

c. Sie oder er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;

d. Sie oder er führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage beim Gericht.

§ 8 Grundzüge der Organisation

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

² Jede Hauptabteilung ist für eine oder mehrere Deliktgruppen zuständig.

³ Die Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt die Geschäftsleitung.

§ 9 Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Geschäftsleitung stellt die Information und Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher.

² Die Geschäftsleitung unterstützt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin bei der Erfüllung seiner beziehungsweise ihrer Aufgaben.

³ In der Dienstordnung können der Geschäftsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeit für Wahlen und Anstellungen

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie einzeln die Leitenden Staatsanwältinnen und die Leitenden Staatsanwälte. Der Landrat ist an die Vorschläge des Regierungsrats gebunden.

² Der Landrat bestimmt auf Vorschlag des Regierungsrats die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³ Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.

⁴ Die Staatsanwaltschaft stellt die weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft an.

§ 11 Voraussetzungen für Wahlen und Anstellungen

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

² In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

§ 12 Untersuchungsbeauftragte

Die Untersuchungsbeauftragten sind befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

§ 13 Dienstordnung

Der Regierungsrat erlässt die Dienstordnung der Staatsanwaltschaft.

C. Gerichte in Strafsachen: sachliche Zuständigkeit

§ 14 Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt

a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft

1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder

2. gemeinnützige Arbeit oder

3. eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder

4. eine Busse bis zu 1'000'000 Franken oder

5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Artikeln 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴ (Artikel 19 StPO⁵), oder

⁴ SR 311.0

⁵ SR

6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder
7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.

b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft

1. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und bis zu drei Jahren oder
2. eine Busse von 1'000'001 bis 2'500'000 Franken oder
3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Artikel 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁶, oder
4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens vier Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe beträgt oder
5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.

c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.

² Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.

³ Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO⁷ wahr.

⁶ SR 311.0

⁷ SR

§ 15 Berufungsgericht, Beschwerdeinstanz

¹ Als Berufungsgericht beurteilt

- a. die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, Übertretungen sowie Verbrechen und Vergehen, für welche eine Massnahme nach den Artikel 59-63 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)⁸, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Busse oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, ein Freiheitsentzug bis zu drei Jahren, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Busse beantragt wird;
- b. die Fünferkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, alle anderen Verbrechen und Vergehen.

² Die Funktion der Beschwerdeinstanz übt die Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, aus.

D. Rechtshilfe

I. Nationale Rechtshilfe

§ 16 Straftaten des kantonalen Rechts

Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

II. Internationale Rechtshilfe: Stellvertretende Strafvollstreckung

§ 17 Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Strafentscheiden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁹ bestimmt sich nach § 17.

² Betrifft der ausländische Strafentscheid ein Kind oder eine jugendliche Person, richtet sich die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nach den Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege.

⁸ SR 311.0

⁹ SR 351.1

§ 18 Verfahren

Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird in der Regel schriftlich durchgeführt.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid über die Vollstreckbarerklärung ist die Berufung zulässig.

² Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 18.

§ 20 Benutzung einer Anstalt durch das Ausland

Zuständige Behörde für die Bewilligung der Benutzung einer vom Kanton Basel-Landschaft geführten Anstalt durch das Ausland gemäss Artikel 99 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)¹⁰ ist die Sicherheitsdirektion.

E. Besondere Bestimmungen

§ 21 Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen (Artikel 156 StPO¹¹)

¹ Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensleitung zuständig für anderweitige Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 156 StPO¹².

² Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO¹³ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 22 Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit (Artikel 211 StPO¹⁴)

¹ Die Verfahrensleitung oder die Polizei können Belohnungen für die Mithilfe der Öffentlichkeit bei der Fahndung aussetzen.

² Belohnungen von mehr als 10'000 Franken müssen genehmigt werden:

- a. bei Aussetzung durch die Polizei von der Sicherheitsdirektion;
- b. bei Aussetzung durch die Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat;
- c. bei Aussetzung durch ein Gericht vom Präsidium des Kantonsgerichts.

¹⁰ SR 351.1

¹¹ SR

¹² SR

¹³ SR

¹⁴ SR

F. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft

§ 23 Vollzug der Haft (Artikel 235 Absatz 5 StPO¹⁵)

¹ Untersuchungshaft wird in den kantonalen Gefängnissen vollzogen. Ausnahmsweise und für längstens sieben Tage können verhaftete Personen auf einem Polizeiposten untergebracht werden.

² Wenn Gründe aus dem Strafverfahren (namentlich Kollusionsgefahr) oder dem Vollzug und der Betreuung (namentlich besondere Gefährlichkeit oder besondere Anforderungen an die Betreuung) dies erfordern, können sie in geeigneten Institutionen ausserhalb des Kantons platziert werden.

³ Auf Antrag der verhafteten Person und wenn nicht wichtige Gründe des Verfahrens entgegenstehen, kann die Verfahrensleitung verfügen, dass die Untersuchungs- und Sicherheitshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen wird. Bei Verlegungen in Massnahmeanstalten holt die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid das Einverständnis des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein.

⁴ Personen, die sich gemäss Absatz 1 in einer Straf- oder Massnahmeanstalt befinden, unterstehen weiterhin den Bestimmungen über die Untersuchungshaft und, soweit sich aus ihrer Stellung als Untersuchungsgefangene nichts anderes ergibt, auch dem jeweiligen Anstaltsreglement.

⁵ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

§ 24 Gefangenenbetreuung

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Betreuung der verhafteten Personen durch geeignete Personen oder Behörden. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit frei und unbeaufsichtigt mit den verhafteten Personen verkehren; sie orientieren die Verfahrensleitung über das Betreuungsverhältnis.

² Die Verfahrensleitung kann Einschränkungen in der Betreuung anordnen, wenn durch den Verkehr verhafteter Personen mit betreuenden Personen Kollusions-, Fluchthilfe- oder Fortsetzungsgefahr droht.

¹⁵ SR

§ 25 Medizinische Versorgung (Artikel 234 Absatz 2 StPO¹⁶)

¹ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die medizinische Versorgung der verhafteten Personen.

² Reicht die im Bezirksgefängnis oder auf dem Polizeiposten mögliche Versorgung nicht aus, verlegt die Verfahrensleitung die verhaftete Person in Absprache mit der Sicherheitsdirektion in eine geeignete Einrichtung.

³ Kann die Hafterstehungsfähigkeit auch mit Massnahmen nach Absatz 1 und 2 nicht gewährleistet werden, ordnet die Verfahrensleitung die Haftentlassung an.

§ 26 Vorzeitiger Massnahmenvollzug (Artikel 236 Absatz 3 StPO¹⁷)

Der vorzeitige Massnahmenvollzug nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁸ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹ erfolgt in Absprache mit der Vollzugsbehörde. Die Verfahrensleitung übermittelt ihr bei Bedarf die erforderlichen Akten.

G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen, Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 27 Pflicht zur Anzeige (Artikel 302 Absatz 2 StPO²⁰)

¹ Die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO²¹ zusteht;
- b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;
- d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

¹⁶ SR

¹⁷ SR xxx

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR xxx

²⁰ SR xxx

²¹ SR xxx

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 28 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden

¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie, soweit möglich zuvor, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist.

² Die Staatsanwaltschaft klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.

³ Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.

⁴ Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen der Verwaltungsbehörde dieselben Informationsrechte zu wie der Privatklägerschaft. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nimmt sie über die Staatsanwaltschaft wahr.

§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO²²)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;

b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB²³ oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3^{bis} StGB²⁴ verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;

c. bereits eine Meldung gemäss § 33 erfolgt ist.

³ Bei rechtskräftiger Verfahrenseinstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch erfolgt eine Meldung nur, wenn

²² SR xxx

²³ SR 311.0

²⁴ SR 311.0

a. die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und das Schutzinteresse gemäss dieser Bestimmung die rechtlich geschützten Interessen der entlasteten Person überwiegt, oder

b. im Fall von Absatz 2 Buchstabe c.

⁴ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁵ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafbehörde den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann Akteneinsicht gewährt werden.

§ 30 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 32 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 32 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB²⁵ oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB²⁶ zum Gegenstand hat.

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Präsidium des Strafgerichts einen Antrag samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein. Das Präsidium leitet der betroffenen Person den Antrag mit einer kurzen, nicht erstreckbaren Frist zur Stellungnahme weiter.

⁴ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme über die Genehmigung der Meldung.

⁵ Der Entscheid des Präsidiums ist summarisch zu begründen und endgültig.

⁶ Liegt die Verfahrensleitung beim Gericht, so erfolgt die Meldung nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung des zuständigen Gerichtspräsidiums.

⁷ Jedem Empfänger und jeder Empfängerin der Meldung ist es untersagt, diese Informationen an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

⁸ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Empfängern oder den Empfängerinnen der Meldung die notwendigen Angaben.

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 311.0

§ 31 Aufführen der Meldungen

Meldungen nach § 32 Absätze 2-5 und § 33 sind aufgeführt

- a. in der Nichtanhandnahmeverfügung;
- b. in der Anklageschrift;
- c. im Strafbefehl;
- d. im Einstellungsbeschluss;
- e. im Urteilsdispositiv.

§ 32 Schutz von Berufsgeheimnissen (Artikel 271 StPO²⁷)

Das zuständige Gericht im Sinne von Artikel 271 StPO²⁸ ist das Strafgericht.

H. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Änderung bisherigen Rechts

1. Haftungsgesetz

Das Gesetz vom 24. April 2008²⁹ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 Buchstabe c

³ Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

- c. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts für die Gerichte;

²⁷ SR xxx

²⁸ SR xxx

²⁹ SGS 105, GS 36.0732

2. Kantonales Gesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Kantonale Gesetz vom 20. Mai 1996³⁰ über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wird wie folgt geändert:

§ 6

aufgehoben

§ 7 Absatz 2

² Die Akten des Amts für Migration dienen als Grundlage für die Überprüfung der Haftanordnung.

3. Gesetz über die politischen Rechte

Das Gesetz vom 7. September 1981³¹ über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3

³ Zusammen mit den Wahlzetteln erhalten die Stimmberechtigten bei den Wahlen gemäss § 27 Buchstaben c und d ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 48. Tag vor dem Wahltag bei der Landeskanzlei vorgeschlagen werden.

4. Landratsgesetz

Das Gesetz vom 21. November 1994³² über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 66 Absatz 1

¹ Für die Einvernahme von Zeugen und Zeuginnen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³³ sinngemäss.

³⁰ SGS 112, GS 32.581

³¹ SGS 120, GS 27.820

³² SGS 131, GS 32.58

³³ SR

§ 67 Beizug von Sachverständigen und Durchführung des Augenscheins

Für Sachverständige und für die Durchführung des Augenscheins gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁴ sinngemäss.

5. Geschäftsordnung des Landrats

Das Dekret vom 21. November 1994³⁵ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 3

³ Mitglieder, die im Einzelfall als Richter oder Richterin, als Staatsanwalt oder Staatsanwältin, als Untersuchungsbeauftragter oder Untersuchungsbeauftragte, als Rechtsvertreter oder Rechtsvertreterin, oder als vormundschaftliches Organ tätig gewesen sind oder im Strafvollzug mitgewirkt haben, begeben sich für die Verhandlungen in der Kommission und im Landrat in den Ausstand.

6. Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 6. Juni 1983³⁶ über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 1

aufgehoben

Zwischentitel II. vor § 42

aufgehoben

§§ 42-44

aufgehoben

³⁴ SR

³⁵ SGS 131.1, GS 32.77

³⁶ SGS 140, GS 28.436

7. Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Das Dekret vom 6. Juni 1983³⁷ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

Es werden aufgehoben:

- Kantonspolizei

Es werden neu aufgenommen:

- Polizei Basel-Landschaft

8. Personalgesetz

Das Gesetz vom 25. September 1997³⁸ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Anstellungsbehörden

Die Verordnung bezeichnet die zur Anstellung berechtigten Behörden und Instanzen, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind oder die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorgesehen ist.

§ 13 Absatz 1

¹ Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag, sofern Verfassung oder Gesetz nicht die Wahl durch das Volk, den Landrat oder den Regierungsrat vorsehen.

§ 15 Absatz 4

⁴ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt keine Probezeit.

³⁷ SGS 140.1, GS 28.448

³⁸ SGS 150, GS 32.1008

§ 56 Absatz 1

¹ Für vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat gewählte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht die Dauer des Arbeitsverhältnisses der Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

§ 60 Absatz 1

¹ Disziplinarbehörden sind:

- a. der Landrat gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten sowie Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts, den Mitgliedern der Fachkommission zur Beaufsichtigung der Staatsanwaltschaft, dem Ombudsman, der Landschreiberin oder dem Landschreiber, der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Finanzkontrolle und der oder dem Datenschutzbeauftragten;
- b. die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten, Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte und den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern;
- c. der Regierungsrat gegenüber der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt, den Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Notarinnen und Notaren der Gemeinden sowie gegenüber allen anderen nicht in den Buchstaben a - c genannten Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern des Kantons.

9. Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Das Dekret vom 8. Juni 2000³⁹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 58 Absatz 1

¹ Das Untersuchungsorgan hat gegenüber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die gleichen Befugnisse wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, kann jedoch keine Verhaftung anordnen.

³⁹ SGS 150.1, GS 33.1248

10. Gesetz über den Ombudsman

Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁴⁰ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁴¹. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴².

11. Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁴³ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

§ 3 Absatz 1

¹ Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird ausgeübt durch:

- a. das Kantonsgericht;
- b. das Strafgericht;
- c. das Jugendgericht;
- d. das Zwangsmassnahmengericht.

⁴⁰ SGS 160, GS(Gesetzesrevision, GS-Nummer noch nicht bekannt)

⁴¹ SGS 170, GS 34.0161

⁴² SR

⁴³ SGS 170, GS 34.0161

§ 4 Absatz 1

¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien und aus den Richterinnen und Richtern.

§ 8 Absatz 2

² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe c

⁴ Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

c. es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte;

§ 12 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 4

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates;

⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an;

§ 20 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Strafgericht gliedert sich in die Fünferkammern, die Dreierkammern und die Präsidien.

² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen und Richtern. Die Dreierkammern tagen mit dem Präsidium und 2 Richterinnen und Richtern.

³ Die Fünferkammern und die Dreierkammern ergänzen sich durch die übrigen Richterinnen und Richter.

Untertitel nach § 20

VI^{bis}. Jugendgericht

§ 20a Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Präsidien des Strafgerichts übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Untertitel vor § 21

VII. Zwangsmassnahmengericht

§ 21 Organisation und Zusammensetzung

¹ Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidium.

² Die Präsidien des Strafgerichts üben die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁴ im jährlichen Turnus aus. Diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

Ganzer Abschnitt B mit §§ 26 - 30 inklusive Abschnittstitel B

aufgehoben

§ 31 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3

² Der Landrat wählt:

- c. die Präsidien, die Vizepräsidien des Strafgerichts und des Steuer- und Enteignungsgerichts sowie die Mitglieder des Strafgerichts, des Jugendgerichts, und des Steuer- und Enteignungsgerichts.

³ aufgehoben

§ 32 Zuständigkeit für Anstellungen

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Justizverwaltung;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts;

⁴⁴ SR xxx

c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts.

² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b-c genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen.

§ 33 Absatz 2

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- a. die Präsidien und Vizepräsidien der Gerichte mit Ausnahme der Vizepräsidien der Bezirksgerichte;
- b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

§ 34 Absatz 1

¹ aufgehoben

§ 36 Ausschlussgründe

¹ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind, soweit es sich nicht um strafrechtliche Verfahren handelt, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. bei eigener Beteiligung, das heisst in eigener Sache oder in einer Sache, von deren Behandlung oder Entscheid die betreffende Person einen Vorteil oder Nachteil zu erwarten hat;
- b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, auch wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Scheidung bzw. gerichtlich aufgelöst ist, der oder des Verlobten und der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners;
- c. in Sachen der Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, der Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, der Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie in Sachen, in denen eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;
- d. in Sachen einer juristischen Person, der die betreffende Person als Mitglied eines Organs angehört;
- e. wenn sie in der Streitsache als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen worden sind, über die Streitsache ein Gutachten ausgestellt haben, in der Streitsache an einem Entscheid unterer Instanzen mitgewirkt haben oder als Vertreterinnen, Vertreter oder Bevollmächtigte in der Streitsache gehandelt haben;
- f. wenn sie als vormundschaftliche Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger oder in anderer Eigenschaft die Handlung, deren Gültigkeit bestritten wird, vorgenommen haben.

² Für Strafverfahren gelten die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁵.

§ 38 Absatz 1 Buchstaben c und e

¹ Ist streitig, ob ein Ausschlussgrund besteht, oder wird ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, entscheidet

c. aufgehoben

e. aufgehoben

§ 39 Absatz 3

³ Reichen zur vollständigen Besetzung des Strafgerichts, des Jugendgerichts oder des Steuer- und Enteignungsgerichts in einem bestimmten Verfahren die Mitglieder des betreffenden Gerichts nicht aus, wählt der Landrat die weiteren Richterinnen und Richter.

§ 43 Absatz 5

⁵ Für Angeklagte in Strafverfahren, die von der Sitzung ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴⁶ über das verschuldete Fernbleiben von der Hauptverhandlung.

Untertitel nach § 50

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

§ 52 Absatz 1

¹ Die Gerichte können für ihre Verrichtungen Gebühren bis 30'000 Franken erheben.

⁴⁵ SR

⁴⁶ SR

12. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001⁴⁷ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

§ 1 Absätze 1, 3 und 3bis

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- b. Abteilung Zivilrecht;
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht;
- d. Abteilung Strafrecht.

³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

^{3bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien.

§ 2 Absätze 2 und 2bis

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

§ 4

Das Strafgericht besteht aus fünf vollamtlichen Präsidien und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 5

aufgehoben

⁴⁷ SGS 170.1, GS 34.0216

§ 6

aufgehoben

§ 8a Übergangsregelung im Hinblick auf die Schweizerische Strafprozessordnung⁴⁸

Das Verfahrensgericht in Strafsachen besteht bis zu seiner Auflösung (§ 157 der Kantonsverfassung⁴⁹) aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von höchstens 20 Prozent eines Vollamts und vier Richterinnen und Richtern.

13. Verwaltungsverfahrensgesetz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988⁵⁰ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1

¹ Für die Berechnung der Fristen gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁵¹.

14. Anwaltsgesetz

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵² wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1

¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁵³.

⁴⁸ SR xxx

⁴⁹ SGS 100, GS 29.276

⁵⁰ SGS 175, GS 29.677

⁵¹ SGS 170, GS 34.0161

⁵² SGS 178, GS 34.0523

⁵³ SGS 170, GS 34.0161

15. Gemeindegesetz

Das Gesetz vom 28. Mai 1970⁵⁴ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 32a Absatz 3

³ Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵⁵.

16. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁵⁶ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 3

³ aufgehoben

17. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995⁵⁷ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt geändert:

§ 3 Ausstand und Ersetzung von Mitgliedern der Schlichtungskommission

Für den Ausstand und die Ersetzung von Kommissionsmitgliedern gelten sinngemäss die diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)⁵⁸.

⁵⁴ SGS 180, GS 24.293

⁵⁵ SR

⁵⁶ SGS 212, GS 34.0809

⁵⁷ SGS 223, GS 32.210

⁵⁸ SGS 170, GS 34.0161

§ 22 Bekanntgabe richterlicher Urteile

Die Bezirksgerichte und das Kantonsgericht (Abteilung Zivilrecht) stellen gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)⁵⁹ ein Doppel der Entscheide über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen aus Mietverhältnissen der Schlichtungsstelle zur Weiterleitung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) zu.

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996⁶⁰ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstabe b

¹ Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter nach Artikel 13 SchKG⁶¹ üben aus:

b. die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts als Rechtsmittelbehörde.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist als Rechtsmittelbehörde zuständig für:

b. Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates als administrative Aufsichtsbehörde gemäss § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b dieses Gesetzes sowie gegen solche gemäss § 6 Buchstabe c dieses Gesetzes, die eine Disziplinar massnahme aussprechen. Gegen die übrigen Entscheide des Regierungsrates gemäss § 6 Absatz 2 Buchstabe c ist die Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, nicht zulässig.

§ 11 Absatz 2

² Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann die Beschwerdeentscheide im Zirkulationsverfahren treffen.

⁵⁹ SR 221.213.11

⁶⁰ SGS 233, GS 32.753

⁶¹ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), SR 281.1

19. Strafvollzugsgesetz

Das Gesetz vom 21. April 2005⁶² über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle ist dies die Staatsanwaltschaft.

§ 7 Titel und Absatz 1

Aufschiebende Wirkung

¹ aufgehoben

§ 13

aufgehoben

§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB)

¹ Zuständig für Entscheide gemäss Artikel 95 Absatz 4 StGB⁶³ sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

² Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Artikel 95 Absatz 5 StGB⁶⁴ richtet sich nach der Höhe der Reststrafe⁶⁵.

§ 20 Absatz 1

¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem anderen Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch eine Veröffentlichung in einem Medium begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

⁶² SGS 261, GS 35.1092

⁶³ SR 311.0

⁶⁴ SR 311.0

⁶⁵ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, SGS, GS

.....

§ 21

aufgehoben

20. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁶⁶ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 5 Buchstabe g

Im Weiteren ist die Beschwerde unzulässig gegen:

g. Entscheide der Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 20 StPO⁶⁷ (§ 18 Absatz 2 EG StPO⁶⁸),

Abschnittstitel vor § 64

aufgehoben

§ 64

aufgehoben

21. Steuergesetz

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁶⁹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 150 Absatz 1

¹ Die Steuervergehen nach § 148 werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁷⁰ verfolgt und beurteilt.

⁶⁶ SGS 271, GS 31.847

⁶⁷ Schweizerische Strafprozessordnung, SR

⁶⁸ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, SGS, GS

.....
⁶⁹ SGS 331, GS 25.427

⁷⁰ SR

§ 163 Absatz 2

² Dritte sind unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Bundesrechts zu jeder Auskunft verpflichtet und haben auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel vorzulegen. Die Auskunft kann von denjenigen Personen verweigert werden, denen nach Schweizerischer Strafprozessordnung⁷¹ ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht sowie von Personen, die zum Steuerpflichtigen in einem Arbeitsverhältnis stehen.

22. Sachversicherungsgesetz

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁷² über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 1

¹ Zur Ermittlung der Ursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten ist bei Feuerschäden durch die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu führen. Nach abgeschlossener Untersuchung sind die Akten der BGV zur Einsichtnahme zuzustellen.

23. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁷³ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 99 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes gilt das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁷⁴.

⁷¹ SR

⁷² SGS 350, GS 27.690

⁷³ SGS 410, GS 20.169

⁷⁴ SGS 170, GS 34.0161

24. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁷⁵ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtsgesetz

§ 3 Absatz 3

³ Für das zivil- und strafrechtliche Verfahren gelangen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)⁷⁶ sowie der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁷ zur Anwendung.

25. Gesetz über den Anbau und die Weitergabe von Hanf und Hanfprodukten

Das Gesetz vom 12. Mai 2005⁷⁸ über den Anbau und die Abgabe von Hanf und Hanfprodukten wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1

¹ Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche bewilligungsrelevanten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

§ 16 Absatz 2

² Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷⁹ bleiben vorbehalten.

⁷⁵ SGS 486.1, GS 20.520

⁷⁶ SGS 221, GS 22.34

⁷⁷ SR

⁷⁸ SGS 517, GS 35.0681

⁷⁹ SR

26. Gastgewerbegesetz

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003⁸⁰ wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1

¹ Die Gerichte melden der Sicherheitsdirektion alle gegen Wirtspersonen gefällten Urteile sowie die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Strafbefehle. Auf Verlangen stellen sie ihr die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung.

27. Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Die Verordnung (des Landrates) vom 21. März 1985⁸¹ zum Bundesgesetz über das Messwesen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über das Messwesen

§ 9 Absatz 1

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸² verfolgt.

28. Polizeigesetz

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG)⁸³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Für die Tätigkeit der Polizei im Bereich der Strafverfolgung gilt die Schweizerische Strafprozessordnung⁸⁴.

⁸⁰ SGS 540, GS 34.1331

⁸¹ SGS 563.1, GS 29.44

⁸² SR

⁸³ SGS 700, GS 32.778

⁸⁴ SR

§ 16^{bis} Besondere Schutzmassnahmen

Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne Artikel 156 StPO⁸⁵. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO⁸⁶ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

§ 27 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absätze 3 und 4

² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:

c. aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 28 Absatz 2

² Bei Verweigerung der Blutprobe und bei unklarem Sachverhalt sind die Anordnungen der Staatsanwaltschaft einzuholen.

§ 36 Absatz 3 Einleitungssatz und Absatz 4

³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann Observationen anordnen. Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.

§ 37 Absatz 3

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

§ 53 Absatz 3

³ Die Staatsanwaltschaft kann die polizeiliche Vollzugshilfe ohne schriftliches Gesuch beanspruchen.

⁸⁵ SR

⁸⁶ SR

29. Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Das Gesetz vom 24. Januar 2008⁸⁷ über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1

¹ Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, die öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft stellen der kantonalen Fachstelle alle wegen Schwarzarbeit ausgesprochenen verfahrensabschliessenden Entscheide zu, sobald diese rechtskräftig sind.

30. Verordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

Die Verordnung (des Landrates) vom 27. Oktober 1983⁸⁸ zum Bundesgesetz über die Heimarbeit wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret zum Bundesgesetz über die Heimarbeit

§ 5 Strafverfolgung

Widerhandlungen im Sinne der Strafbestimmungen des Heimarbeitsgesetzes werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung⁸⁹ verfolgt.

⁸⁷ SGS 814, GS 36.0562

⁸⁸ SGS 824.1, GS 28.366

⁸⁹ SR

31. Spitalgesetz

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2

² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Staatsanwaltschaft zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

32. Spitaldekret

Das Spitaldekret vom 22. November 2001⁹¹ wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1

¹ Als zentraler Dienst für den Kanton führt das kantonale Institut für Pathologie (KIP) im Auftrag von Spitälern, der Staatsanwaltschaft, von ausserkantonalen Ämtern, von Privatärztinnen und Privatärzten und von Versicherungsgesellschaften pathologische Untersuchungen durch.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Das Gesetz vom 3. Juni 1999⁹² betreffend die Strafprozessordnung (StPO).
- b. Das Dekret vom 29. März 1982⁹³ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

⁹⁰ SGS 930, GS 26.187

⁹¹ SGS 930.1, GS 34.0449

⁹² SGS 251, GS 33.0825

⁹³ SGS 261.1, GS 28.73

I. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 4 Buchstabe b

⁴ Jeder, dem die Bewegungsfreiheit entzogen wird, hat Anspruch:

- b. auf rechtliches Gehör vor einer gesetzlich bestimmten Instanz innert der vom Gesetz bezeichneten Frist seit der Festnahme,

§ 79 Absatz 1

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus fünf Direktionen und der Landeskanzlei. Bezirksorgane sind die Bezirksschreibereien.

§ 84 Strafrechtspflege

¹ Die Strafrichterbarkeit wird ausgeübt durch:

- a. das Strafgericht,
- b. das Jugendgericht,
- c. das Zwangsmassnahmengericht,
- d. das Kantonsgericht.

² Strafverfolgungsbehörden sind die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.

³ Das Gesetz regelt die Befugnis von Verwaltungsstellen und Gemeindebehörden, Bussen auszusprechen.

§ 156 Verkürzung der Amtsperiode infolge Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell

Die Amtsperiode 2010-2014 folgender Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2010:

- a. Leiterinnen und Leiter der Statthalterämter;
- b. Leiterin oder Leiter des besonderen Untersuchungsrichteramtes.

§ 157 Amtsperiode des Verfahrensgerichts in Strafsachen

Die Amtsperiode 2010-2014 des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Verfahrensgerichts in Strafsachen endet, sobald sämtliche Rechtsmittelverfahren im Sinne von Artikel 453 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ abgeschlossen sind. Danach ist das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, die Nachfolgebehörde des Verfahrensgerichts in Strafsachen, sofern das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit vorsieht.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund

III.

Findet über das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

¹ SR xxx

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber: